

Satzung
über die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder der Stadt Gunzenhausen
(Fahrradabstellplatzsatzung – FabS)

Auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl S. 375) in Verbindung mit Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), erlässt die Stadt Gunzenhausen folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) im gesamten Stadtgebiet. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung
von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks herzustellen, wenn ein

geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich gesichert ist (Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch).

- (4) Soweit Fahrradabstellplätze durch den Bauherren nicht hergestellt bzw. nachgewiesen werden können, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht ausnahmsweise auch durch Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erfolgen (Ablösungsvertrag).

§ 3

Zahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der aufgrund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu – und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.
- (3) Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.
- (4) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.
- (5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

§ 4

Größe der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (2) Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein.

§ 5 **Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze**

- (1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppe mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden.
- (3) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 6 **Abweichungen**

Art. 63 BayBO bleibt unberührt.

§ 7 **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der erforderlichen Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden.

Gunzenhausen, den **19. Juni 2018**

Stadt Gunzenhausen



Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister



Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Stadt Gunzenhausen

Nutzung	Richtwert
1 Wohnen	
1.1 Wohnung (mit mehr als 4 Wohneinheiten je Wohngebäude)	1 Abstellplatz je vollendete 50 m ² Gesamtwohnfläche
1.2 Kinder-, Jugend-, Schüler- und Studentenheim	1 Abstellplatz je 5 Betten
1.3 Wohnheim für Pflegepersonal, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer etc.	1 Abstellplatz je 5 Betten
1.4 Stationäre Einrichtung	1 Abstellplatz je 30 Betten
1.5 Besondere Wohnformen für alte und betreuungsbedürftige Menschen	nach jeweiligem Einzelfall
2 Büro, Praxis	
2.1 Büro, Verwaltung	1 Abstellplatz je 100 m ² anzurechnende Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen	1 Abstellplatz je 100 m ² anzurechnende Nutzfläche
3 Verkauf	
Laden, großflächiger Einzelhandelsbetrieb	1 Abstellplatz je 100 m ² Verkaufsfläche
4 Versammlung	
Versammlungsstätte	nach jeweiligem Einzelfall
5 Sportstätten	
5.1 Sportplatz	nach jeweiligem Einzelfall
5.2 Turn- und Sporthalle	nach jeweiligem Einzelfall
5.3 Freibad und Freiluftbad	nach jeweiligem Einzelfall
5.4 Hallenbad	nach jeweiligem Einzelfall
5.5 Tennis- und Squashanlage	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld
5.6 Minigolfplatz	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.7 Kegel- und Bowlingbahn	1 Abstellplatz je Bahn
5.8 Billard	1 Abstellplatz je 50 m ² anzurechnende Nutzfläche
5.9 Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 50 m ² Sportnutzfläche
5.10 Sauna (gewerblich)	1 Abstellplatz je 100 m ² Saunafläche
6 Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus	
6.1 Gaststätte	1 Abstellplatz je vollendete 20 m ² Gastraumfläche

	Freischankfläche, soweit größer als 40 m ²	1 Abstellplatz je vollendete 40 m ² Freischankfläche
6.2	Hotel, Pension, Kurheim und andere Beherbergungsbetriebe	1 Abstellplatz je 30 Betten zuzüglich Zuschlag nach Ziff. 6.1 für zugehörigen Restaurationsbetrieb
6.3	Jugendherberge	1 Abstellplatz je 10 Betten
7	Schulen	
	Schulen	5 Abstellplätze je 1 Klasse
8	Tageseinrichtungen	
	Tageseinrichtung für Kinder wie Kindergarten, Kindertagesstätte, Kooperationseinrichtung (Haus für Kinder), Kinderkrippe	2 Abstellplätze je Gruppe, jedoch mindestens 2 Abstellplätze
9	Gewerbe	
9.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je vollendete 200 m ²
9.2	Lagerraum, Lagerplatz	1 Abstellplatz je 1.000 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.3	Ausstellungshalle, -platz	1 Abstellplatz je vollendete 200 m ² anzurechnende Nutzfläche
9.4	Kraftfahrzeugwerkstatt	Kein Abstellplatz
9.5	Tankstelle	Kein Abstellplatz
9.6	Automatische Kfz-Waschstraße	Kein Abstellplatz
9.7	Kfz-Waschplatz zur Selbstbedienung	Kein Abstellplatz
9.8	Autovermietung	Kein Abstellplatz
9.9	Taxiunternehmen	Kein Abstellplatz
9.10	Heimlieferservice (z. B. Pizza, Asia,...)	Kein Abstellplatz
9.11	Spiel- und Automatenhalle, sonstige Vergnügungsstätten	1 Abstellplatz je 20 m ² anzurechnende Nutzfläche

Erläuterungen zur Ermittlung der anzurechnenden Flächen:

Anzurechnende Nutzfläche = Nutzfläche **ohne**

- Flächen für haustechnische Anlagen (z. B. Heizungsräume, Technikräume, Räume für Ver- und Entsorgungseinrichtungen),
- Flächen für die Erschließung des Gebäudes und seiner Räume (wie z. B. Flure, Treppenträume und sonstige Zuwegungen)
- Flächen für Sanitäre Anlagen, Abstellräume und Stellplätze.

Bewegungsflächen innerhalb von Räumen sind dagegen anzurechnen.

Wohnfläche	= Berechnung der Fläche entsprechend der Wohnflächenverordnung (WoFlV)
Verkaufsfläche	= Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume
Sportnutzfläche	= Nutzfläche aller dem reinen Sportbetrieb dienenden Räume
Gastraumfläche	= Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich Thekenbereich
Freischankfläche	= Aufstellfläche für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume